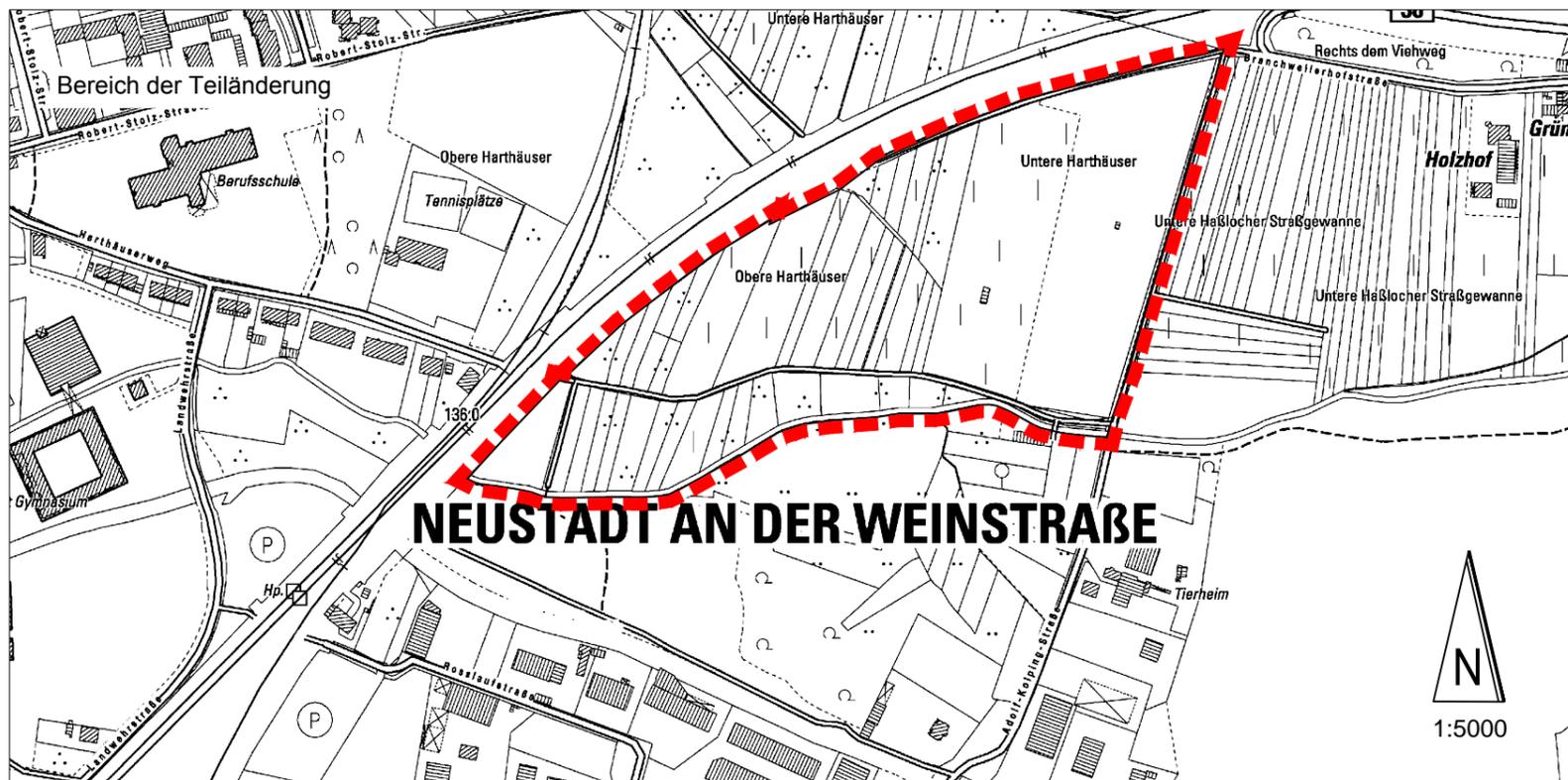


Ausschnitt aus dem
(seit 24.09.2005 wirksamen)
Flächennutzungsplan



Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan - Teiländerung

Flächennutzungsplan - Teiländerung für den Bereich

(Aufstellungsbeschluss)

Harthäuser

Stadtbezirk Nr. 31



1. Die Anhörung des Innenstadtrats erfolgte am
2. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Teiländerung wurde vom Stadtrat am
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde von
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom
7. Die öffentliche Auslegung wurde am
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am
9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am
10. Der Stadtrat hat am

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte am

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße